

nahme des Vermögens bestimmter Personenkreise, darunter insbesondere der Gruppe solcher Personen bewirkt, die von der Besatzungsmacht in besonderen Listen oder auf anderem Wege angegeben wurden. Ferner wurde sämtliches herrenlose Gut in die vorläufige Verwaltung der Besatzungsmacht übernommen. Die Länderverwaltungen wurden beauftragt, die Verwaltung herrenloser Handels-, Industrie- und wirtschaftlicher Unternehmen, deren es infolge Flucht der Berechtigten eine beträchtliche Anzahl gab, zu organisieren. Allgemein gingen die Wirkungen der Beschlagnahme und der provisorischen Übernahme dahin, daß das betroffene Vermögen erfaßt, sichergestellt und unter Ausschluß der betroffenen Berechtigten für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Besatzungstruppen in Verwaltung genommen wurde. Abmachungen, Verfügungen und Rechtshandlungen über das sequestrierte Vermögen ohne Einwilligung der Besatzungsmacht oder der von ihnen beauftragten deutschen Verwaltungsstellen wurden für unwirksam erklärt. Denjenigen, die die Nutzung des betroffenen Vermögens innehatten, wurde die Verpflichtung zu einer Erhaltung und Ausnutzung entsprechend der wirtschaftlichen Zweckbestimmung auferlegt. Die bisher Berechtigten verloren hiermit das Nutzungsrecht, die Verwaltungsbefugnis und die Verfügungsmacht über das beschlagnahmte Vermögen¹⁰). Sie wurden deposediert. Doch ist es unerheblich, wie man diese Rechtsfolge nennt; für ihren Inhalt ist jedenfalls entscheidend, daß die Betroffenen auf Grund eines gesetzgeberischen Eingriffes die Machtbefugnisse über das sequestrierte Vermögen, und zwar zunächst vorläufig, verloren. Sie wurden aus ihren wirtschaftlichen Machtstellungen durch Entziehung oder Auflösung der sachlichen Substrate derselben entfernt. Schon mit der Sequestrierung waren die Vermögensbeziehungen der bisherigen Rechtsinhaber tatsächlich gelöst. Es verblieb ihnen im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Maßnahmen nur die jedes sachlichen Rechtsinhaltes entkleidete, mithin inhaltsleere, rechtsförmliche Beziehung¹¹).

Da die Maßnahmen der Besatzungsmacht auf der Grundlage des Befehls 124 den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens entsprach, sind sie für alle deutschen Gerichte bindend, können in ganz Deutschland Geltung beanspruchen und sind in diesem Sinne in ganz Deutschland wirksam¹²).

Die Besatzungsmacht hat über das sequestrierte Vermögen auf Grund des Befehls 124 in verschiedener Weise verfügt, u. a. durch Rückgabe von Vermögen zur Wiedergutmachung¹³), durch Inanspruchnahme von Vermögen zu Reparationszwecken¹⁴), durch Ausantwortung an die Regierungen der Länder und durch Rückgabe an die Betroffenen¹⁵). Nur in dem letzterwähnten Falle wurden die vollen Rechte der Betroffenen wieder hergestellt. In den beiden zuerst erwähnten Fällen kam es zur endgültigen Bereinigung des vorläufigen Zustandes durch Zuwendung des Vermögens und Rechtsübergang an einen anderen Rechtsinhaber.

Da die Sequestrierung eine vorläufige und vorbereitende Maßnahme war, die nicht auf dem eigenen Recht der Länder, sondern auf fremdem Rechte, nämlich dem der Besatzungsmacht, beruhte, bedurften die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen der Zustimmung der

¹⁰) Ihre Rechtslage wurde damit derjenigen des Gemeinschuldners im Konkurs vergleichbar, vgl. § 6 KO.

¹¹) Im Rechtsschrifttum ist hierzu bisher nicht Stellung genommen worden. Im politischen Schrifttum ist hingegen häufig hingewiesen und hieraus auch in der Begriffsbildung der alle Zweifel ausschließende richtige Schluß gezogen worden, von Entmachtung zu sprechen.

¹²) Lediglich der damalige Leiter des Rechtsamtes für die britische Zone Petersen kommt in einigen seiner Darlegungen a. a. O. in Bereiche der hier berührten Fragen, jedenfalls aber insofern zum richtigen Ergebnis, als er die Sequestrierungen und Enteignungen für deutsche Gerichte nicht für nachprüfbar erklärt.

¹³) Z. B. an die Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften unter gleichzeitigem Ausspruch des Rechtsverlustes der vormaligen Inhaber.

¹⁴) Dieses Vermögen wurde auf die sowjetischen Aktiengesellschaften gemäß Reparationsbefehl übertragen. Die von Paterna a. a. O. geäußerte Meinung erweist sich somit als zutreffend, unrichtig dagegen das Olympia-Urteil.

¹⁵) Das ist z. B. mit Ausländervermögen, aber nicht nur mit diesem, geschehen.

Besatzungsmacht, um endgültig volle Rechtswirksamkeit durch Übertragung der sequestrierten Rechte auch der Substanz nach erlangen zu können. Das geschah durch den Befehl 64 der SMA vom 17. April 1948¹⁶). Durch ihn wurden die Maßnahmen der Länder ausdrücklich und rückwirkend bestätigt und im Hinblick auf den materiellen Inhalt des Volkseigentums in wesentlichen Einzelheiten ergänzt. Die Besatzungsmacht erklärte sich nunmehr auf Grund ihres Rechtes der endgültigen Verfügung auch über die Substanz der durch die Sequestration erlangten Rechte mit den Verfügungen der Länder einverstanden und bestätigte sie somit als endgültige Verfügungen über die Substanz der sequestrierten Rechte. Damit war die Sequestrierung endgültig und rechtsförmlich als Enteignung zum Abschluß gebracht. Aus dieser Rechtslage folgt, daß die WEB als Rechtsträger des Volkseigentums die Rechte der Sequestrierten von der allein verfügungsberechtigten Besatzungsmacht wirksam erworben haben. Ihre Rechtslage ist annäherungsweise der "Cage" dessen vergleichbar, der aus der Hand des Konkursverwalters Massegegenstände erwirbt.

Die richtige Erkenntnis dieser Rechtslage, die von den angeführten Entscheidungen und der erwähnten Literatur — soll man sagen geflüstert? — nicht näher erörtert wird, ist auch Voraussetzung für die Lösung der zeichenrechtlichen Rechtsfragen¹⁷). Das gilt um so mehr, als in der Instruktion zum Befehl 124 unter 1 d) ausdrücklich die Rechte auf Industrieigentum (Patente, Warenzeichen, Fabrikzeichen) und literarischem Eigentum erwähnt sind und demgemäß auch der Sequestration unterlagen.

Bekanntlich ist im gesamten Bereich Deutschlands noch das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 für die unter seiner oder seiner Vorläufer Geltung eingetragenen Warenzeichen und erworbenen Ausstattungen wirksam¹⁸). Das deutsche Warenzeichenrecht wird nun aber von verschiedenen Prinzipien beherrscht, von denen die der Territorialität und Nationalität der Marke, der Herkunftskennzeichenfunktion, der wettbewerblichen Garantiefunktion, der Unteilbarkeit des Markenrechts und der Betriebsgebundenheit der Marke im gegebenen Zusammenhang die wichtigste Rolle spielen. Diese Prinzipien stehen untereinander in sachlichem und begrifflichem Zusammenhang, welcher unter ihnen eine bestimmte Ordnung ihres Wertes herbeiführt. Voran stehen die Prinzipien der Territorialität und Nationalität. Sie kennzeichnen die die Rechtsverhältnisse des Warenzeichens und die sich daraus ergebenden Rechtswirkungen beherrschende Rechtsordnung. Sie bezeichnen mithin — um einen Ausdruck des internationalen Privatrechts zu gebrauchen — das Anknüpfungsmittel. Sie sind von überragender Bedeutung, weil auf sie die möglicherweise vorhandenen internationalrechtlichen Beziehungen der Marke bezogen werden müssen¹⁹). Sie haben mithin in der ihnen durch das deutsche Markenrecht verliehenen Ausbildung, die sich national in der Einheitlichkeit des Schutzgebietes ausdrückt, über den Rahmen des nationalen Rechtes hinausgehende Bedeutung²⁰). Hiermit steht das Prinzip der Unteilbarkeit des Markenrechtes in unlösbarem Zusammenhang, da es die Bezugsgrundlage oder — um wiederum einen Ausdruck des internationalen Privatrechts zu gebrauchen — den Anknüpfungspunkt für das Territorialitätsprinzip bildet. Das Zeichenrecht ist innerhalb Deutschlands in dem Sinne örtlich unbeschränkbar, daß es nicht in einem Gebietsteile dieser, in einem anderen Bezirk

16) ZVOBl. 48, 140.

ii) Aus ihr ergeben sich übrigens wichtige Hinweise für die Lösung der insbesondere im Bereiche des Gesellschafts- und Handelsrechts sonst noch entstandenen Fragen, auf welche hier im einzelnen nicht näher eingegangen werden kann.

¹⁸) Al'erdings in Westdeutschland nur mit den sich aus §§ 14, 15 des 1. Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (GRUR 49, 286) ergebenden Beschränkungen, von denen besonders die bis zum 30. Juni 1950 laufende Befristung Aufmerksamkeit verdient.

¹⁹) Diese sich aus dem PUV und dem Madrider Markenabkommen ergebenden Beziehungen der registrierten deutschen Warenzeichen werden vom Berner Büro, auch abgesehen von den nach KRG Nr. 5 eingetretenen Folgen, nach wie vor anerkannt.

²⁰) Das ist in RGZ 118, 79 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervorgehoben.